

Bundessozialgericht

11 RA 280/64

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
4. Mai 1965

Reg. Obersekretär
Schriftführer

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Mai 1965, an der mit-
gewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und

Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter F r a n k e und

Bundessozialrichter Dr. F r i t z e m e y e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
17. Juli 1964 aufgehoben; die Sache wird zu
neuer Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin, geb. am 3. Juni 1914, leistete in den Jahren 1930 - 1939 als Apothekenhelferin Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung; diese Beiträge wurden ihr bei der Heirat im Jahre 1939 erstattet. Seitdem war die Klägerin nicht mehr berufstätig; sie leistete seit 1950 freiwillige Beiträge (Selbstversicherung).

Die Ehe der Klägerin wurde im Jahre 1955 geschieden. Die Klägerin lebt seitdem mit ihrer Mutter und ihren beiden berufstätigen Töchtern im Hause ihrer Mutter; sie besorgt dort den Haushalt.

Im Dezember 1959 beantragte die Klägerin Rente aus der Angestelltenversicherung wegen Berufsunfähigkeit, diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 25. Februar 1960 ab, weil die Klägerin noch nicht berufsunfähig sei. Auf die Klage hob das Sozialgericht Stade mit Urteil vom 30. Mai 1962 den Bescheid vom 25. Februar 1960 auf und verurteilte die Beklagte, der Klägerin die Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren: Die Leistungsfähigkeit der Klägerin als Apothekenhelferin sei wegen ihrer von allen ärztlichen Gutachtern festgestellten "Herz- und Standbeschwerden und ihrer nervlichen Übererregbarkeit" auf weniger als die Hälfte herabgesunken.

Die Beklagte legte Berufung ein. Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen holte weitere internistische und nervenfachärztliche Gutachten über das berufliche Leistungsvermögen der Klägerin ein; es ersuchte ferner das

- 3 -



- 3 -

Arbeitsamt S. . und die Industrie- und Handelskammer des Regierungsbezirks S. . um Auskunft darüber, ob im Raum Stade Bürostellen auch für ungelernte Kräfte und für Halbtagsbeschäftigungen vorhanden seien.

Mit Urteil vom 17. Juli 1964, der Klägerin zugestellt am 13. August 1964, hob das LSG das Urteil des Sozialgerichts (SG) Stade vom 30. Mai 1962 auf und wies die Klage ab: Die Klägerin sei noch nicht berufsunfähig im Sinne des § 23 Abs. 2 AVG; sie könne zwar schon wegen ihrer erheblichen Krampfadern nicht mehr als Apothekenhelferin beschäftigt werden, sie müsse sich aber auf einfache geistige Büroarbeiten verweisen lassen, wie dies auch einer Verkäuferin zuzumuten sei. Die Klägerin sei, wie sich aus den internistischen Gutachten ergebe, noch in der Lage, in einem Büro einfache geistige Arbeiten werktäglich regelmäßig vier bis fünf Stunden sitzend, gelegentlich auch gehend und stehend ohne mehr Pausen als betriebsüblich und ohne Schaden für die Gesundheit zu verrichten, z.B. in einer Registratur; für die Klägerin seien zwar vielleicht keine geeigneten Arbeitsplätze im Stader Raum vorhanden, wohl aber gebe es solche Arbeitsplätze in H. . .; der Umzug dorthin sei der Klägerin zuzumuten.

Die Klägerin legte am 9. September 1964 Revision ein. Sie beantragte,

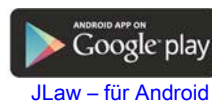
das Urteil des LSG Niedersachsen vom 17. Juli 1964 aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin rügte als Verfahrensmangel, das LSG habe seine Sachaufklärungspflicht verletzt (§ 103 SGG); es habe einen "berufskundigen Sachverständigen" hören müssen, um feststellen zu können, ob die Klägerin trotz ihres verminderten Leistungsvermögens noch berufsfähig sei, und eine weitere Auskunft des

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

behandelnden Arztes über die Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Klägerin einholen müssen; es habe ferner zu Unrecht keine Feststellungen darüber getroffen, ob der leistungsbehinderten Klägerin aus wirtschaftlichen, familiären und gesundheitlichen Gründen der Umzug nach H zuzumuten sei und ob dort überhaupt für sie geeignete Arbeitsplätze vorhanden seien.

Die Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II

Die Revision der Klägerin ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; die Klägerin rügt zu Recht, das LSG habe seiner Sachaufklärungspflicht nicht voll genügt und damit § 103 SGG verletzt.

Das LSG hat verneint, daß die Klägerin berufsunfähig im Sinne des § 23 Abs. 2 AVG sei; es hat festgestellt, die Klägerin könne noch "einfache geistige Arbeiten in einem Büro regelmäßig vier bis fünf Stunden sitzend, gelegentlich auch stehend und gehend ohne mehr Pausen als betriebsüblich und ohne Schaden für die Gesundheit" verrichten; einen geeigneten Arbeitsplatz könne sie vielleicht nicht im S...er Raum finden, jedenfalls aber in H...; der Umzug nach H... sei ihr zuzumuten. Das LSG hat damit jedoch nicht alle tatsächlichen Umstände ermittelt, die für die Beurteilung der Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 AVG erheblich sind. Für die Frage, ob die Klägerin die "gesetzliche Lohnhälfte" - in H... - erwerben kann, ist zwar nicht von Bedeutung, ob ihr ein Umzug nach H... aus familiären oder wirtschaftlichen Gründen zuzumuten ist oder nicht; wohl aber ist insoweit erheblich, ob der Gesundheits-

- 5 -



- 5 -

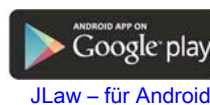
und Kräftezustand der Klägerin es zuläßt, daß sie nach H. umzieht und dort noch in dem erforderlichen Umfange berufstätig wird (Urteile des BSG vom 31. Oktober 1962, SozR Nr. 21 zu § 1246 RVO und vom 19. August 1964, SozR Nr. 41 zu § 1246 RVO); hiervon ist auch das LSG ausgegangen.

Das LSG hat die Feststellungen über die berufliche Leistungsfähigkeit der Klägerin im wesentlichen auf die Gutachten der internistischen Sachverständigen Dr. G., Dr. P. und Dr. R. gestützt. Diese Ärzte haben übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß die Klägerin wegen ihrer funktionell-nervösen Kreislaufstörungen, ihrer erheblichen Krampfadern mit Blutrückflußstauung und ihrer Senk-Spreizfüße eine ausschließlich oder überwiegend im Stehen oder Gehen auszuübende Tätigkeit nicht mehr verrichten könne, daß sie aber noch in der Lage sei, regelmäßig vier bis fünf Stunden werktäglich sitzend einfache geistige Büroarbeiten zu leisten und hierbei kurzzeitig zu stehen und umherzugehen. Dagegen haben die neurologisch-psychiatrischen Gutachter die Erwerbseinbuße der Klägerin auf ihrem Fachgebiete nicht einheitlich beurteilt; Dr. W. hat bei der Klägerin eine (organisch begründete) psychische Beeinträchtigung und eine dadurch bedingte erhebliche Leistungsminderung angenommen; Dr. Sch. hat die Klägerin als eine psychasthenisch schwächliche Persönlichkeit bezeichnet, jedoch keine Anhaltspunkte für eine depressive, psychotisch-neurotische oder hirnorganische Leistungsminderung festgestellt, er hat sich im Ergebnis den Gutachten der Internisten angeschlossen. In den ärztlichen Gutachten, die sich über die Auswirkungen der medizinischen Befunde auf die berufliche Leistungsfähigkeit der Klägerin ausgesprochen haben, hat jedoch bisher nicht berücksichtigt werden können, daß von der Klägerin - zur Ausnutzung ihres verminderten beruflichen Leistungsvermögens durch eine Halbtagsbeschäftigung - ein Umzug nach

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

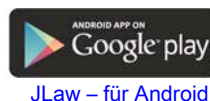
H erwartet wird; sie befassen sich nicht mit der Frage, ob auch bei einem solchen Umzug die Klägerin noch mit den ihr verbliebenen geistigen und körperlichen Kräften in der Lage ist, die "gesetzliche Lohnhälfte" zu verdienen; sie lassen deshalb nicht ohne weiteres den Schluß zu, die Klägerin könne auch noch ohne Schaden für ihre Gesundheit mit ihrer verminderten Leistungsfähigkeit einen Arbeitsplatz in H ausfüllen. Ein Umzug nach H würde für die Klägerin eine wesentliche Änderung ihrer bisherigen Lebensgrundlage bedeuten; die Klägerin müßte ihre bisherige Haus- und Wohngemeinschaft verlassen, ihren häuslichen Wirkungskreis aufgeben und sich von ihrer Familie trennen; sie wäre in einer ihr fremden Großstadt auf sich allein angewiesen. Die Klägerin - die seit mehr als 25 Jahren nicht mehr erwerbstätig gewesen ist und seit Jahren ihren Wohnort kaum verlassen hat - ist nicht nur in ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit gemindert, sie gehört auch - nach der übereinstimmenden Auffassung der gehörten Nervenärzte - zu den "psychisch belastungs-schwachen, schwernehmerischen Persönlichkeiten mit hypochondrischer Verarbeitung ihrer Beschwerden". Unter diesen Umständen ist jedenfalls nicht auszuschließen, daß die völlige Umstellung der Lebensweise, die von der Klägerin erwartet wird, zu einer zusätzlichen psychischen und physischen Belastung der Klägerin führt und daß damit möglicherweise der Gesundheitszustand der Klägerin so beeinträchtigt oder auch nur gefährdet wird, daß sie nicht mehr in der Lage ist, die ihr noch verbliebenen geistigen und körperlichen Kräfte zum Erwerb der "gesetzlichen Lohnhälfte" auszunutzen. Diese Frage hat das LSG noch prüfen müssen; es hat insoweit nicht die erforderlichen Feststellungen getroffen und es hat auch noch keine medizinischen Unterlagen gehabt, um hierzu Feststellungen treffen zu können.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Klägerin hat diesen Verstoß des LSG gegen § 103 SGG in der nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gebotenen Form gerügt. Die Revision ist sonach nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG zulässig; es kann dahingestellt bleiben, ob die weiteren Verfahrensrügen durchgreifen. Die Revision ist auch begründet; es ist möglich, daß das LSG nach Ergänzung seiner medizinischen Unterlagen zu einem anderen Ergebnis kommt. Das Urteil des LSG ist danach aufzuheben. Das Bundessozialgericht kann nicht in der Sache selbst entscheiden, da noch weitere tatsächliche Feststellungen zu treffen sind. Die Sache ist danach an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)